

Brandschutzordnung

der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Bestehend aus den Teilen A, B und C in Anlehnung an die DIN 14096

Vom 13.02.2025

I. Brandschutzordnung – Aushang Teil A	2
II. Brandschutzordnung Teil B	3
Einleitung.....	4
Brandverhütung	4
Flucht- und Rettungswege	5
Melde- und Löscheinrichtungen.....	6
Verhalten im Brandfall	8
III. Brandschutzordnung Teil C	10
Meldung und Alarmierungsablauf - Alarmauslösung.....	10
Im Fall eines Bombenfundes / einer Bombendrohung / Amoklauf	11
Sicherheitsmaßnahmen für Personen	11
Löschmaßnahmen	11
Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr.....	11
Nachsorge.....	12
IV. Schlussbestimmungen.....	13
Anhang.....	14
Anlage 1: Umgang mit dem Feuerlöscher.....	14
Anlage 2: Sicherheitskennzeichnung ASR A1.3-DIN EN ISO 7010-DIN 4844-2	15
Rettungszeichen.....	15
Brandschutzzeichen.....	15
Anlage 3: Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (Auszug)	17

Der Teil A der Brandschutzordnung hängt an Zugängen sowie verschiedenen Standorten in den Liegenschaften der HfBK Dresden aus. Dieser Teil richtet sich an alle Personen, die sich in den Gebäuden der HfBK Dresden aufhalten.

Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Notruf **0 – 112**

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

II. Brandschutzordnung Teil B

Einleitung

Die Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden in den Liegenschaften der HfBK Dresden zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

Dieser Teil enthält über den allgemeinen Teil A hinaus zusätzliche Anweisungen für alle Personen.

Die Brandschutzordnung gilt für Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen der HfBK Dresden (räumlicher Geltungsbereich).

Die Brandschutzordnung findet Anwendung auf alle Personen, die sich in dem räumlichen Geltungsbereich aufhalten (personeller Anwendungsbereich).

Im räumlichen Geltungsbereich tätig werdende Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations-, Wartungsfirmen und Sonstige) haben sich bei Auftragserteilung bzw. bei vertraglicher Bindung durch Dritte schriftlich gegenüber der HfBK Dresden zu verpflichten, diese Brandschutzordnung und die Brandschutzanforderungen in der HfBK Dresden einzuhalten.

Die Beschäftigten, Lehrbeauftragten und Studierenden sind über die jeweils notwendigen Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen. Zuständig für die Erteilung und Überwachung dieser Arbeiten sind die hierfür beauftragten Personen.

Brandverhütung

Teil B richtet sich vor allem an die Beschäftigten, Lehrbeauftragten und Studierenden der Hochschule. Er enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen.

Alle an der Hochschule beschäftigten Personen und Studierenden sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Brandentstehungsmöglichkeiten durch Beleuchtungsgeräte, sonstige Elektrogeräte und andere Zündquellen (z. B. offene Flammen) sind zu kontrollieren, einzuschränken und ggf. zu beseitigen. Die Betriebsanweisung des Herstellers sowie entsprechende Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte (ausgenommen Kühlschränke und Sicherheitseinrichtungen) abgeschaltet sind.

In allen Räumen herrscht, mit Ausnahme speziell ausgewiesener Raucherzonen im Freien, absolutes Rauchverbot.

Der Umgang mit offenem Licht (z. B. Kerzen) ist untersagt.

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt. Sie dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Werkstätten sowie nach entsprechender Genehmigung und Unterweisung ausgeführt werden (s. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten-->Anlage). Die nach Schweißerlaubnisschein notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Brandgefahren sind zu beachten und einzuhalten.

Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz tragen in erheblichem Maße zur Brandverhütung bei. Es ist daher in allen Räumen Ordnung zu halten. Brennbare Abfälle (Papier, Kartons, Putzlappen usw.) sind brandsicher und in einem ordentlichem Zustand an den dafür vorgesehene Sammelstellen zu entsorgen.

Die Nutzung privater technischer/elektrischer Geräte ist ohne Erlaubnis der Hochschule nicht gestattet.

Es dürfen mit Erlaubnis der Hochschule nur private elektrische Geräte (z. B. Kaffeemaschine, Wasserkocher, Heizlüfter, elektrische Kochplatten, elektrische Handwerkzeuge etc.) genutzt werden, die gemäß DGUV Vorschrift 3 geprüft sind und eine aktuelle Prüfplakete besitzen (s.a. Hausordnung der

HfBK Dresden). Der Nutzer ist für den betriebssicheren Zustand des privaten Arbeitsgerätes und das Vorhandensein der aktuellen Prüfplakette allein verantwortlich.

Kaffeemaschinen und Wasserkocher müssen auf einer nicht brennbaren Unterlage abgestellt werden. Es ist auf einen entsprechenden Sicherheitsabstand zu brennbaren Gegenständen zu achten.

Der Einsatz von Tauchsiedern ist **nicht** zulässig. Das Laden privater Elektrofahrzeuge sowie von Akkus für E-Bikes, E-Scooter u. a. Fahrzeuge ist **nicht** erlaubt.

Bei Mängeln und Schäden an elektrischen Installationen (z. B. flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind die Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen und vom Netz zu trennen. Vorgesetzten, Vorgesetztem, Professor, Professorin oder Hausmeisterin bzw. Hausmeister ist der Mangel bzw. Schaden unverzüglich zu melden.

Mängel an elektrischen Geräten, schadhaften Steckdosen und Leitungen sind nur von Fachkräften zu beseitigen. Eigenständige Reparaturen sind untersagt.

Für die Liegenschaften der HfBK Dresden sind durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person in regelmäßigen Abständen Evakuierungsübungen einzelner Objekte ggf. mit Unterstützung der Feuerwehr zu veranlassen.

Die Unterweisung der Beschäftigten und Studierenden über

- Brandschutzordnung,
- die Handhabung der Feuerlöscher,
- die Brandgefährdung am Arbeitsplatz,
- die Maßnahmen bei Gefahr und
- über die Evakuierung

ist einmal jährlich von der Rektorin bzw. dem Rektor / von der Kanzlerin oder dem Kanzler zu veranlassen. Die Beschäftigten und Studierenden sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Unterweisung ist von den Beschäftigten, Lehrbeauftragten und Studierenden schriftlich zu bestätigen.

Die verantwortlichen Beschäftigten (z.B. Professorinnen, Professoren Werkstattleiterinnen, Werkstattleiter) führen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßige Kontrollen der ihnen bzw. ihren Studierenden überlassenen Räume (Ateliers, Labore, Werkstätten) und an den ihnen bzw. ihren Studierenden zur Nutzung überlassenen Geräten durch. Festgestellte Mängel sind der oder dem jeweiligen Vorgesetzten oder der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister sofort mitzuteilen und nach Möglichkeit schnellstens zu beseitigen.

Elektro-Hauptverteilung und die Notschalter für Heizungsanlagen sind zu kennzeichnen und frei zu halten. Elektrotechnische Betriebsräume und Heizungsanlagen sind ständig verschlossen zu halten.

Feuer- und Rauchschutztüren müssen geschlossen gehalten werden. Das Feststellen der Türen durch Keile oder dergleichen ist verboten. Brandschutztüren sind ständig frei zu halten.

Türen und Fenster sind nach Arbeitsende bzw. vor Verlassen der Objekte durch die letzte sich im entsprechenden Bereich aufhaltende Person zu schließen.

Die Anhäufung brennbarer Stoffe ist grundsätzlich zu vermeiden.

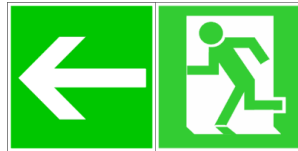
Flucht- und Rettungswege

Beschäftigte, Lehrbeauftragte und Studierende haben sich über Flucht- und Rettungswege zu informieren.

Fluchtwege, Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.

Sicherheitsschilder sowie die aushängenden Flucht- und Rettungspläne, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden. Notausgangstüren dürfen nicht verschlossen sein und müssen sich jederzeit von innen öffnen lassen.

Die Flucht- und Rettungswege sind wie folgt gekennzeichnet.



ASR A 1.3 / DIN EN ISO 7010

Flucht- und Rettungswege sind stets frei zu halten. In den Aufenthaltsbereichen der Flure sind die Sitzgelegenheiten für Besucher so aufzustellen, dass sie die Fluchtwege nicht einengen bzw. verstellen.

Flucht- und Rettungswege sind als solche deutlich erkennbar, lang nachleuchtend gekennzeichnet und führen auf möglichst kurzem Weg ins Freie. Die im Gefahrenfall zu benutzenden Rettungswege sind aus den in den Liegenschaften aushängenden Flucht- und Rettungswegeplänen ersichtlich.

Zufahrtswege und Stellflächen für Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig frei zu halten.

Melde- und Löscheinrichtungen

Ein Feuer kann mittels Feuermelder (Handfeuermelder) oder durch jedes Telefon unmittelbar und jederzeit an die Feuerwehr gemeldet werden.

112



Handfeuermelder



ASR A 1.3 / DIN EN ISO 7010



ASR A 1.3 / DIN EN ISO 7010

Zur Bekämpfung eines Brandes stehen Feuerlöschmittel zur Verfügung. Diese sind durch nachstehend abgebildete Piktogramme gekennzeichnet.

Feuerlöscher



Löschschlauch (für Selbsthilfe)



ASR A 1.3 / DIN EN ISO 7010

Löscheinrichtung



ASR A 1.3 / DIN EN ISO 7010

Die Standorte der Feuerlöschmittel können den in den Hochschulgebäuden aushängenden Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden.

Die Beschäftigten, Lehrbeauftragten und Studierenden sind durch die Rektorin bzw. den Rektor / durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler oder eine von ihnen beauftragte Personen mindestens **einmal jährlich** über die Anordnung und Bedienung der Feuerlöschmittel **zu unterweisen**.

Eine Bedienungsanweisung zum sicheren Umgang mit dem Feuerlöscher findet sich im Anhang zur Brandschutzordnung und aufgedruckt auf dem Feuerlöscher.

Die Liegenschaften Brühl und Güntzstraße der Hochschule für Bildende Künste sind mit automatischen Brandmeldeanlagen ausgerüstet, die bei Rauchentwicklung unmittelbar die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle alarmieren. Weitere Alarmierungsmöglichkeiten:

- Druckknopfmelder auf den Korridoren,
- Notruf Feuerwehr 112.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in allen Objekten ausreichend Feuerlöscher bereitgestellt. Sie sind in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand zu halten. Jeder Beschäftigte, Lehrbeauftragte und Studierende hat sich über Standort, Funktionsweise und Bedienung der Feuerlöscher in den Objekten zu informieren.

Der Zugang zu den Feuerlöschern und den Löschwasseranschlüssen im Innen- und Außenbereich (Hydranten) muss ständig frei gehalten werden.

Wenn Feuerlöscher benutzt wurden oder deren Nichteinsatzbereitschaft durch Beschäftigte, Lehrbeauftragte und Studierende festgestellt wurde, ist das Referat Innerer Dienst (Telefon: 0351/ 4402-2144) oder die zuständige Hausmeisterin bzw. der zuständige Hausmeister umgehend zu informieren.

Verhalten im Brandfall

Unüberlegtes Handeln führt zu Fehlverhalten und Panik, d. h.

Panik vermeiden → Ruhe bewahren

Brand melden:

Durch Betätigen der Signalknöpfe in den roten Feuermeldekästen wird die Feuerwehr alarmiert. Bei telefonischer Meldung sind folgende Informationen gemäß dem „5-W-Schema“ zu geben:

- Wo brennt es? (genauer Ort des Brandes, Firmenbezeichnung, Anschriftsadresse, Teilobjekt?)
- Was brennt? (z. B. Zimmerbrand)
- Wie viel brennt? (Umfang des Brandes?)
- Welche Gefahren?
- Warten auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen und Menschenleben retten:

Verständigen Sie alle anwesenden Personen in benachbarten Räumen. Bringen Sie sich und andere Personen in Sicherheit.

Im Brandfall und bei Ertönen des Hausalarms ist das Gebäude zu verlassen. Es ist die Sammelstelle der jeweiligen Liegenschaft aufzusuchen.

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden!

Bei Evakuierungsmaßnahmen ist durch Führungskräfte, Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer zu überprüfen, ob Personen zurückgeblieben sind.

Türen und Fenster des betroffenen Bereiches sind möglichst zu schließen, aber nicht zu verschließen!

Besonders gefährdete, behinderte, hilfsbedürftige oder verletzte Personen sind mitzunehmen, ggf. Hilfsmittel (Evakuierungstuhl) zu Evakuierung können genutzt werden.

Brennende Personen in Branddecken hüllen und Feuer ersticken.

Den Anweisungen der Führungskräfte sowie der Brandschutzhelferinnen und -helfer ist im Brand- und Gefahrfall unbedingt Folge zu leisten. Brandschutzhelferinnen und -helfer sind für diese Fälle ausgebildet, und durch eine Warnweste erkennbar. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

Verlassen Sie ruhig und zügig das Gebäude - Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr!

Starke Rauchentwicklung bedeutet eine große Gefahr durch Rauchvergiftung. Sollte der Fluchtweg durch Rauch versperrt sein, laufen Sie **nicht** hindurch. Begeben Sie sich in einen Raum, der vom Gefahrenschwerpunkt möglichst weit entfernt liegt. Dichten Sie ggf. die Tür gegen den Rauch ab und **machen Sie sich am Fenster bemerkbar**. Warten Sie das Eintreffen der Feuerwehr ab.

Verrauchte Räume sollten **nur im äußersten Notfall** (wenn kein Rückzugsraum möglich) in gebückter Haltung/kriechend passiert werden.

Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen an der Sammelstelle einzufinden.

Sammelstelle



ASR A 1.3 / DIN EN ISO 7010 -neu -

Die Sammelstellen der HfBK entnehmen Sie den Flucht- und Rettungsplänen vor Ort. Sie befinden sich:

- auf der Liegenschaft Brühlsche Terrasse → auf der Brühlschen Terrasse oder am Ausgang zur Straße „An der Frauenkirche“ (gegenüber Coselpalais)
- auf der Liegenschaft Güntzstraße → Innenhof der Hochschule
- auf der Liegenschaft Pfotenhauerstraße → Innenhof der Hochschule
- auf der Liegenschaft Weiße Gasse 8 → im Innenhof
- auf der Liegenschaft Gewandhausstraße 2 → im Innenhof

Die Beschäftigten, Lehrbeauftragten, Studierenden und Gäste dürfen die Sammelstelle erst nach Anwesenheitskontrolle und Freigabe der Feuerwehr verlassen.

Erste Hilfe leisten und Löschversuch unternehmen:

Bei Verletzungen ist **Erste Hilfe** zu leisten.

Die Standorte der Verbandkästen sind von außen sichtbar gekennzeichnet:

Kennzeichnung

Erste Hilfe



ASR A 1.3 / DIN EN ISO 7010 --

Erste-Hilfe-Material befindet sich u. a.:

Bei den Pförtnern der einzelnen Liegenschaften

- Brühl,
- Pfotenhauerstraße
- Güntzstraße

sowie

- in den einzelnen Werkstätten/Ateliers und
- Erste-Hilfe-Räumen

Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person vorzunehmen!

III. Brandschutzordnung Teil C

Dieser Teil richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HfBK Dresden, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind.

Die jeweils aktuelle BSO Teil C ist mindestens in Papierform den Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben zu übergeben. Der Empfang ist schriftlich zu bestätigen.

In diesem Teil werden die Verantwortliche(n) für die nachfolgenden Aufgaben benannt soweit deren Aufgaben und Tätigkeiten beschrieben:

Verantwortliche	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Brandschutzhelfer/in, Sicherheitsbeauftragte/r	Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen	regelmäßig
SIB	Überwachung von Brandschutzeinrichtungen	Gemäß Vorgaben
Brandschutzhelfer/in, Sicherheitsbeauftragte/r, Hausmeister/in	Überwachen der Freihaltung von Flächen für die Feuerwehr; Überprüfen der Freihaltung der Rettungswege	regelmäßig
Rektor/in, Kanzler/in oder eine von diesen beauftragte Person	Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährliche Arbeiten wie z.B. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten) und Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines	Erlaubnisschein Anhang
Brandschutzhelfer/in, Sicherheitsbeauftragte/r, Hausmeister,	Überwachen des Rauchverbotes an der HfBK	regelmäßig
SIB	Aktualisierung und Fortschreiben der Feuerwehrpläne nach DIN 14095, der Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601	In Auftrag geben
Referatsleiter/in Innerer Dienst in Zusammenarbeit mit Sicherheitsingenieur/in	Kontrolle der Aktualisierung der Brandschutzordnung	1x jährlich
Rektor/in oder andere von ihr/ihm beauftragte Personen	Unterweisung im Brandschutz	1x jährlich
Referatsleiter/in Innerer Dienst	Unterweisung von Fremdfirmen im Brandschutz einschl. aktenkundige Übergabe der BS-Ordnung an verantwortliche Führungskräfte; Unterweisung der eigenen Mitarbeiter in Verantwortung der Fremdfirma	
Referatsleiter/in Innerer Dienst, Sicherheitsingenieur/in,	Planung, Durchführung und Dokumentation von Brandschutz- und Evakuierungsübungen	
Rektor/in, Kanzler/in in Zusammenarbeit mit Sicherheitsingenieur/in, Referatsleiter/innen Innerer Dienst, Kommunikation sowie Presse/Öffentlichkeitsarbeit	Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, der Presse, dem SIB, dem SMWK und Polizei/Staatsanwaltschaft sowie für die interne Kommunikation	

Meldung und Alarmierungsablauf - Alarmauslösung

Meldung durch		Bemerkungen
Pförtner/in	Verständigung der Rektorin/des Rektors, Kanzlerin/Kanzlers, Referatsleiter/in Innerer Dienst	
Brandschutzhelfer/in	Unterstützung bei der Räumung des Gebäudes nach der Alarmauslösung; Anlegen von Warnwesten zur besseren Erkennbarkeit	
Feuerwehr mit Rektor/in, Kanzler/in	Aufhebung des Alarms und Festlegung der Wiederaufnahme des Normalbetriebes bzw. Freigabe von Räumen	

Im Fall eines Bombenfundes / einer Bombendrohung / Amoklauf

Vorkommnis	Benachrichtigung folgenden Personenkreises	Meldung durch
Bombendrohung, Bombenfund / Amoklauf	Sofortige Benachrichtigung von Rektor/in, Kanzler/in oder Referatsleiter/in Innerer Dienst; bei Nichterreichbarkeit: Polizei verständigen;	alle Personen
	Die weitere Vorgehensweise wird mit Rektor/in, Kanzler/in und Referatsleiter/in Innerer Dienst abgesprochen (z.B. Alarmieren der Feuerwehr, Polizei usw.).	

Sicherheitsmaßnahmen für Personen

Verantwortlich	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Brandschutzhelfer/in	Unterstützung der Räumung der Brandbereiche und des betroffenen Gebäudes unter Beachtung der Eigensicherung; Kontrolle der Räumung	
Brandschutzhelfer/in	Meldung an den Rektor/in, Kanzler/in oder Referatsleiter/in Innerer Dienst sowie gegenüber der Feuerwehr, inwieweit der Bereich und das Gebäude geräumt wurde	
Brandschutzhelfer/in	Unterstützung bei der Organisation von Ortsunkundigen zur Betreuung von behinderten oder verletzten Personen; Zusammenführen von Personen an der Sammelstelle und Mitwirkung an der Vollzähligkeitsprüfung	

Löschmaßnahmen

Verantwortlich	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Brandschutzhelfer/in	Sofern Räumung sichergestellt ist und Löschmaßnahmen mit den vorhandenen Mitteln möglich erscheinen, soll mit Löschmaßnahmen (stets unter Beachtung der Eigensicherung) begonnen werden.	

Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Verantwortlich	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Brandschutzhelfer/in, Pförtner/in, Hausmeister/in	Sicherung/Herstellung der freien Zugänge und Zufahrten	
Brandschutzhelfer/in, Pförtner/in, Hausmeister/in	Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung	
Brandschutzhelfer/in und Pförtner/in werden unterstützt durch Referatsleiter/in Innerer Dienst	Positionierung von Einweisern / Lotsen für die Feuerwehr, ggf. Bereithalten von Feuerwehreinsatzplänen und Schlüsseln, Sicherung/Herstellung der freien Zugänge und Zufahrten	

Nachsorge

Verantwortlich	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Feuerwehr	Sicherung der Brandstelle	
Rektor/in und Kanzler/in	Bildung Interventionsteam aus Rektor/in, Kanzler/in, Referatsleiter/innen Innerer Dienst, Presse/Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	
Referatsleiter/innen Presse/Öffentlichkeits- arbeit und Kommunikation in Absprache mit Interventionsteam	Hochschulinterne Kommunikation, Bearbeitung von Anfragen der Presse u. a., Information der Öffentlichkeit (Krisenkommunikation)	
Referatsleiter/in Innerer Dienst in Absprache mit Interventionsteam und mit SIB	Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen, Behebung von Brandschäden an Gebäuden und sonstigen Einrichtungen. Ersatzbeschaffungen von Geräten u. a.	
Interventionsteam	Auswertung des Brandereignisses und Festlegung von Folgemaßnahmen	

IV. Schlussbestimmungen

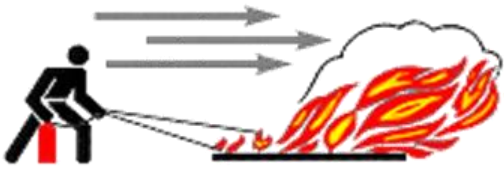
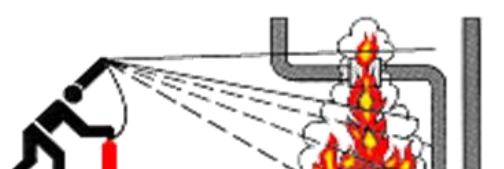
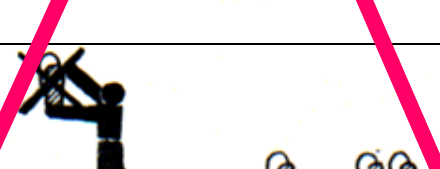
Die Brandschutzordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die bisher geltende Brandschutzordnung außer Kraft. Jeder Beschäftigte, Lehrbeauftragte und Studierende hat gegen Unterschrift die Kenntnisnahme des Inhaltes der Brandschutzordnung zu bestätigen. Der Anhang (Umgang mit dem Feuerlöscher; Übersicht der alten und Kennzeichnung gemäß ASR A 1.3 – Stand 2014-07-16; Schweißerlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ist Bestandteil dieser Ordnung.

Dresden, den 13.02.2025

Prof. Oliver Kossack
Rektor

Anhang

Anlage 1: Umgang mit dem Feuerlöscher

	Feuer in Windrichtung angreifen	
	Flächenbrand von vorn beginnend bekämpfen	
	Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
	Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen	
	Vorsicht vor Wiederentzündung	
	Gebrauchte Löscher der Wartung sofort zuführen	

Anlage 2: Sicherheitskennzeichnung ASR A1.3-DIN EN ISO 7010-DIN 4844-2

Übersicht der neuen Kennzeichnung gemäß DIN EN ISO 7010

<u>Rettungszeichen</u>						
Neue Kennzeichnung nach DIN EN ISO 7010						
Bedeutung	Rettungsweg	Defibrillator	Arzt	Krankentrage	Notdusche	Sammelstelle
Unveränderte Rettungszeichen						
Bedeutung	Augenspüleinrichtung	Erste Hilfe				
Neue Rettungszeichen						
Bedeutung	Anleiterbare Stelle	Notausstieg				

<u>Brandschutzzeichen</u>							
Neue Kennzeichnung nach DIN EN ISO 7010							
Bedeutung	Feuerlöscher	Löschschlauch	Brandmelder	Brandmelde-telefon	Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung	Anleiterbare Stelle	

<u>Gebotszeichen</u>							
Neue Kennzeichnung nach DIN EN ISO 7010							
Bedeutung		Gehörschutz benutzen	Augenschutz benutzen	Handschutz benutzen	Kopfschutz benutzen	Fußschutz benutzen	Atemschutz benutzen

<u>Verbotszeichen</u>						
Kennzeichnung nach DIN 4844- 2/DIN EN ISO 7010						
Kennzeichnung nach DIN EN ISO 7010						
Bedeutung	Zutritt für Unbefugte verboten	Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten	Berühren verboten	Essen und Trinken verboten	Rauchen verboten (leicht verändert)	Kein Zutritt für Personen mit Herz- schritt- machern oder implantier- ten Defibril- latoren (leicht verändert)
<u>Warnzeichen</u>						
						
Bedeutung	Warnung vor Bio- gefährdung	Warnung vor Flurförder- zeugen	Warnung vor Stolper- gefahr	Warnung vor heißer Ober- fläche	Warnung vor radio- aktiven Stoffen	Warnung vor Laser- strahl

Anlage 3: Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (Auszug)

Schweißerlaubnis nach Abschnitt 3.8.2 des Kapitel 2.26 der BGR 500 "Betreiben von Arbeitsmitteln"			
1	Arbeitsort/-stelle		
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe von m	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren		Name:
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	☐ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen ☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind ☐ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten ☐ Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. ☐	Name: Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3a	Beseitigen der Brandgefahr		
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ Pulver ☐ CO ₂ ☐ Löschdecken ☐ Löschsand ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ wassergefüllte Eimer ☐ Benachrichtigen der Feuerwehr	Name: Ausgeführt _____ (Unterschrift)
3c	Brandposten	☐ Während der schweißtechnischen Arbeiten Name:	
3d	Brandwache	☐ Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Dauer: Std. Name:	
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	☐ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten ☐ Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen ☐ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und gegebenenfalls in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen ☐ Durchführung lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung ☐ Aufstellen von Gaswarngeräten ☐	Name: Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr		
4b	Überwachung	☐ Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name:	
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach: Std. Name:	
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders Telefons Feuerwehr Ruf-Nr.	
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach Nummern 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung	
	Datum	Unterschrift	
7	Ausführender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummer 3 und/oder 4 durchgeführt sind.	Kenntnisnahme des Ausführenden nach Nr.2
	Datum	Unterschrift	_____ Unterschrift
Original: Ausführender nach Nr. 2; 1. Kopie: Auftraggeber; 2. Kopie: Auftragnehmer			